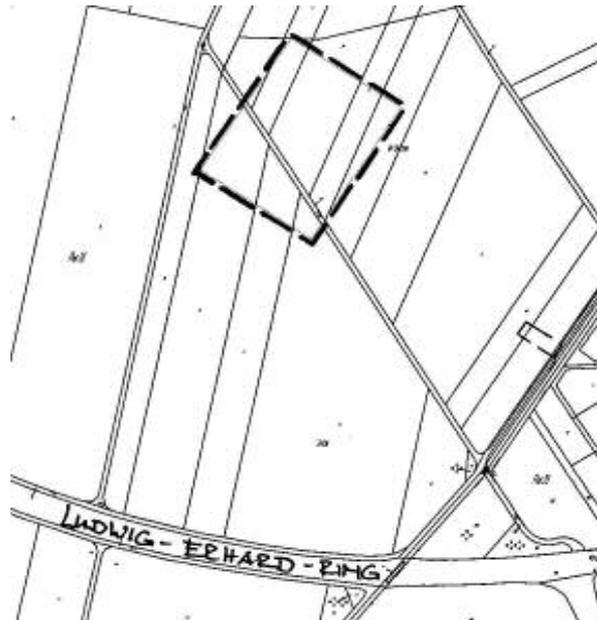


**Bekanntmachung Nr. 030/2011 vom 04.05.2011**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung, im Stadtteil Baesweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 03.05.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung, gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung, umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, und des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 3 D, 1. Änderung, in einem Abstand von ca. 50,00 m zur Planstraße (Robert-Koch-Straße). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19.200,00 qm (1,92 ha).

Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf max. 20,00 m erhöht werden.

Ziel der Änderung ist, die Umsetzung eines konkreten Vorhabens in dem Bereich der 3. Änderung zu ermöglichen und somit weitere Arbeitsplätze für die Stadt Baesweiler zu schaffen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung, mit Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, liegt in der Zeit vom

**12.05.2011 bis 14.06.2011 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.05.2011

In Vertretung:

*Strauch*

*I. und Techn. Beigeordneter*